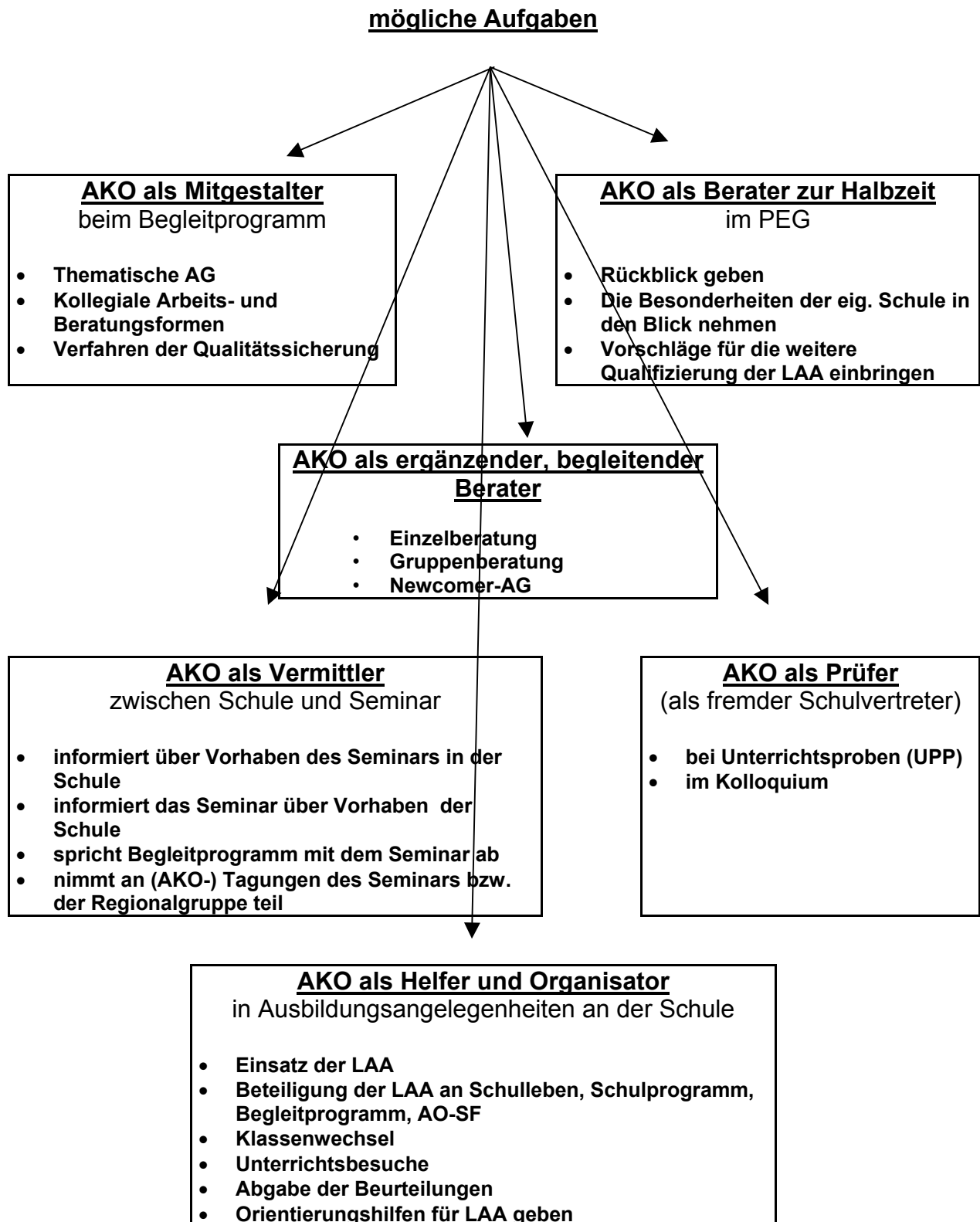


Die Ausbildungskordinatorin, der Ausbildungskordinator (AKO) als Kooperationspartner/in in der Lehrer/innenausbildung



Was sagt die OVP (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen – 11. Nov. 2003, zuletzt geändert durch Verordnung... vom 1. Dez. 2006) zu den ...

... Ausbildungskordinatorinnen und Ausbildungskordinatoren

§ 13:

„(1) Schulleiterinnen und Schulleiter bestellen im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Ausbildungskordinatorinnen und Ausbildungskordinatoren. Es kann auch eine Ausbildungskordinatorin oder ein Ausbildungskordinator für mehrere Schulen bestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Ausbildungskordinatorin oder des Ausbildungskordinators gehört insbesondere die organisatorische Unterstützung der Kooperation zwischen Studienseminar und Schule sowie die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.“

VV zu § 13:

13.1 (zu § 13 Abs. 1)

„Die von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern erbrachten Anrechnungsstunden sind für Ausbildungszwecke zu verwenden. Über die Gewährung von Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.“

→ zu den Anrechnungsstunden führt die OVP aus:

§ 11:

„(5) Die Ausbildung umfasst durchschnittlich zwölf Wochenstunden. Davon entfallen im zweiten und dritten Ausbildungshalbjahr auf den selbstständigen Unterricht durchschnittlich neun Wochenstunden. Unter Berücksichtigung ausbildungsfachlicher Gründe kann mit Zustimmung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters ein teil des selbstständigen Unterrichts auch im ersten und vierten Halbjahr erteilt werden.

(6) Von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts erhält die Schule für Ausbildungszwecke zwei Anrechnungsstunden.“